

Rundschreiben 17/4 Verantwortlicher Aktuar

Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar

Referenz: FINMA-RS 17/4 "Verantwortlicher Aktuar"

Erlass: 7. Dezember 2016 Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/16 "Verantwortliche(r) Aktuar/in" vom 20. November 2008

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

VAG Art. 23, 24 AVO Art. 99 AVO-FINMA Art. 2–4

	Adressaten																											
BankG			VAG			FINIG						FinfraG					KAG						GwG		Andere			
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	X Versicherer	VersGruppen und -Kongl.	Vermittler	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Verwalter von Vorsorgevermögen	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen



Die FINMA erlässt gestützt auf Art. 2–4 der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA, SR 961.011.1), Art. 99 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) sowie Art. 23 und 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) das vorliegende Rundschreiben.

1

Mit gleichwertigem Titel nach Art. 99 Abs. 1 AVO ist der Aktuarstitel eines vollständig qualifizierten Aktuars (*fully qualified member, Full Member*) einer ausländischen Aktuarvereinigung gemeint, welche zur Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV äquivalente Anforderungen stellt.

2

Die Listen der ausländischen Aktuarvereinigungen, die solche Titel vergeben, sind einsehbar unter:

3

- Europa: actuary.eu > about-the-aae > member-associations
- Übersee: www.actuaries.org > about the IAA > Membership

Die Vertrautheit mit den schweizerischen Gegebenheiten nach Art. 99 Abs. 3 AVO setzt grundsätzlich voraus, dass die Person während mindestens der letzten drei Jahre eine breite aktuarielle Tätigkeit in den von dem Versicherungsunternehmen betriebenen Branchen in der Schweiz ausgeübt hat. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, müssen nachweisen, dass sie über ein äquivalentes, ihrem Aufgabenbereich entsprechendes Wissen verfügen.

4

Nach Art. 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 VAG muss der verantwortliche Aktuar in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Dies setzt insbesondere vertiefte Kenntnisse über die Rückstellungen und Versicherungsrisiken (Zeichnungs- und Rückstellungsrisiken) sowie ein Gesamtverständnis über die Finanzrisiken (Markt- und Kreditrisiken), die Szenarien und deren Aggregation namentlich im Zusammenhang mit dem SST voraus. Der verantwortliche Aktuar muss in der Lage sein, die Rückstellungen und Versicherungsrisiken im Gesamtkontext der Unternehmensrisiken zu beurteilen und die Auswirkungen auf die Solvenz zu verstehen.

5

In der Mitteilung zur Bestellung des verantwortlichen Aktuars muss angegeben werden, in welchem Verhältnis zum Versicherungsunternehmen er steht. Insbesondere müssen der FINMA Interessenkonflikte offen gelegt werden.

6

Die organisatorische Einbettung des verantwortlichen Aktuars in das Versicherungsunternehmen muss aufgezeigt werden. Sie muss sachgerecht sein und die Aufgabenerfüllung des verantwortlichen Aktuars gewährleisten.

7

Die Information über die Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses nach Art. 4 AVO-FINMA hat eine Beschreibung der Gründe der Trennung, Demission oder Abberufung zu beinhalten. Alle für die Aufsicht relevanten Aspekte sind zu nennen.

8



9

Kenntnisse der Stellvertretung müssen einen geordneten Übergang bis zur definitiven	
Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars gewährleisten.	
Vorgeschlagene Personen für die Funktion des verantwortlichen Aktuars müssen der FINMA	10
im Genehmigungsverfahren für ein Interview zur Verfügung stehen.	

Für den verantwortlichen Aktuar muss eine Stellvertretung bestehen. Die aktuariellen